

## Verfahrensvermerke

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für den Bereich nördlich der Lindenallee, südwestlich der Altenholzer Straße

1. Geändert aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.12.2002. Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist beteiligt worden; er hat der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 fristgerecht nicht widersprochen.

Altenholz, den 08. Juli 2003



Im Auftrag:

  
.....  
Der Bürgermeister

2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 wurde am 18.06.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2003 gebilligt.

Altenholz, den 08. Juli 2003



Im Auftrag:

  
.....  
Der Bürgermeister

3. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird hiermit ausgefertigt.

Altenholz, den 14. Juli 2003



  
.....  
Der Bürgermeister

4. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für den Bereich nördlich der Lindenallee, südwestlich der Altenholzer Straße, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.08.2003 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin 09.08.2003 in Kraft getreten.

Altenholz, den

11.8.03



Im Auftrage:

  
.....  
Der Bürgermeister

**Begründung**

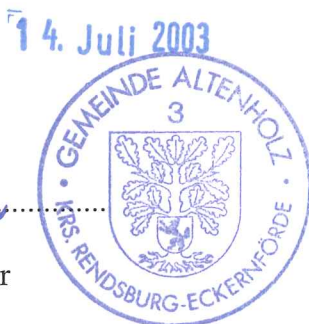
**zur Satzung der Gemeinde Altenholz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15  
für den Bereich nördlich der Lindenallee und südwestlich der Altenholzer Straße**

In dem Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Altenholz ist die Errichtung von Schuppen, Lauben oder ähnlichem auf den Wohngrundstücken gem. § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung nicht zulässig. Ziel war ursprünglich, einer zu hohen Verdichtung der teilweise sehr schmal geschnittenen Reihenhaushausgrundstücke entgegenzuwirken.

Bei dem generellen Ausschluss von Nebenanlagen handelt es sich jedoch um eine nicht mehr zeitgemäße Festsetzung, so dass diese Festsetzung für das Plangebiet entfernt wurde. Um das vorgenannte Ziel vom Grundsatz her beizubehalten, wurde die Größe der Nebenanlagen in Relation zu der Grundstücksgröße gesetzt.

Altenholz,

  
Striebich  
Bürgermeister



## Satzung

### **der Gemeinde Altenholz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für den Bereich nördlich der Lindenallee und südwestlich der Altenholzer Straße**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung des Bekanntmachung vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dez. 1997, (BGBl. I S. 2902, 2903) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.06.2003 folgende Satzung der Gemeinde Altenholz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für den Bereich nördlich der Lindenallee und südwestlich der Altenholzer Straße bestehend aus dem Text – Teil B – erlassen:

#### **Text – Teil B –**

Die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 15 hinsichtlich der Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur bis zu einer bestimmten Größe zulässig. Je angefangene 100 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße sind bis zu 3 m<sup>2</sup> Nebenanlagen zulässig. Die Größe der Nebenanlagen darf dabei eine Größe von 15 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Altenholz,

14. Juli 2003



Striebich

Bürgermeister

